

1.1. Der Staatsanwalt ist allein befugt, über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zur Prüfung der Wiederaufnahme zu entscheiden.

1.2. Zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens aus eigener Entschließung des Staatsanwalts kann es kommen, wenn ihm durch eigene Feststellungen, durch Mitteilungen des U-Organs oder aus anderer Quelle Hinweise auf neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden.

1.3. Zum Gesuch auf Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens vgl. Anm. 2.1. und 3.

1.4. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen hat der Staatsanwalt, wenn auch ohne Ermittlungen zweifelsfrei zu erkennen ist, daß die Voraussetzungen der Wiederaufnahme nicht vorliegen. Das gilt auch bei der Prüfung von Gesuchen. Der Staatsanwalt hat diese Entscheidung durch Verfügung aktenkundig zu machen. Von dieser Entscheidung und ihrer Begründung ist der Verurteilte, soweit er Kenntnis von der Prüfung hatte, und der Gesuchsteller zu benachrichtigen. Zugleich sind sie über die Möglichkeit der Beschwerde beim übergeordneten Staatsanwalt zu belehren (vgl. auch Anm. 3. zu § 332).

1.5. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zugunsten eines verstorbenen Verurteilten ist insbes. berechtigt, wenn ein gesellschaftliches Interesse oder ein Interesse der Angehörigen an seiner Rehabilitation besteht (z. B. bei möglichem Freispruch).

2.1. Das Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens ist ein auf Gründe gestütztes Verlangen nach Prüfung der Voraussetzungen der Wiederaufnahme. Es ist an keine Form gebunden und kann mündlich oder schriftlich bei dem für das Verfahren zuständigen oder diesem übergeordneten Staatsanwalt vorgetragen oder eingereicht werden. Wird das Gesuch bei einem anderen Staatsanwalt, beim Gericht oder einem anderen Staatsorgan eingereicht, führt das zu keinem Nachteil für den Gesuchsteller, weil andere Organe zur Weiterleitung des Gesuchs an den entscheidungsbefugten Staatsanwalt verpflichtet sind.

2.2. Die zum Einreichen eines Gesuchs befugten Personen sind vollständig aufgezählt. Zum gesetzlichen Vertreter (bei Jugendlichen zum Erziehungsberechtigten) vgl. Anmerkungen zu § 68 und Anm. 1.1. und 1.2. zu §70. Anregungen anderer Personen (z. B. Lebenskamerad, Arbeitskollektiv) sind zu prüfen und können den Staatsanwalt zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aus eigener Entschließung veranlassen.

3. Inhalt des Gesuchs: Die neuen Tatsachen oder Beweismittel sind zu bezeichnen, oder der Verdacht der Rechtsbeugung muß begründet werden. Der Staatsanwalt kann den Gesuchsteller auffordern, die Begründung nachzureichen oder zu vervollständigen. Die bloße Behauptung, daß eine fehlerhafte Verurteilung vorliegt, reicht nicht aus.

§331

Ermittlungen ^{1 2}

(1) Der Staatsanwalt veranlaßt die erforderlichen Ermittlungen.

(2) Ergeben die Ermittlungen, daß begründeter Anlaß zur Wiederaufnahme besteht, stellt der Staatsanwalt bei dem Gericht, das in erster Instanz entschieden hat, den Antrag auf Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens und Anberaumung der neuen Hauptverhandlung. Er kann schon vorher den Erlaß eines Haftbefehls beantragen.

1. Die **erforderlichen Ermittlungen** sind diejenigen, die zur Klärung der Voraussetzungen der Wiederaufnahme im Hinblick auf die vorgebrachten neuen Tatsachen oder Beweismittel oder die behauptete Rechtsbeugung geführt werden müssen. Für deren Durchführung gelten die Bestimmungen des Ermitt-

lungsverfahrens (insbes. §§ 101 ff.). Alle strafprozessualen Zwangsmaßnahmen sind zulässig. Die Ermittlungen werden vom U-Organ geführt (vgl. § 88 Abs. 1); der Staatsanwalt kann die Ermittlungen auch selbst durchführen (vgl. § 88 Abs. 3). Die das Ermittlungsverfahren abschließende Entscheidung